# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bertelsdorf

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bertelsdorf 1976 e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg – Bertelsdorf
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bertelsdorf insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Mittel aus Vereinsmitteln.

   Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
   a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
   b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
   c) Fördernde Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder
2. Zu den Mitgliedern der Aktiven zählen auch Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

   Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

   Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4

## Erwerb der Mitgliedschaft

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
4. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand eizureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Durch die Unterschrift gibt das Mitglied die Zustimmung, laut DSGVO Ordnung, zur Veröffentlichung von Bildern und Texten, seitdem es wird schriftlich widerrufen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## § 5

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   a) mit dem Tod des Mitglieds
   b) durch Austritt
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste
   d) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate ergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

   Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

   Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilbt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6

## Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand
b) Die Vorstandschaft
c) Die Mitgliederversammlung

## § 8 a

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) Dem 1. Vorsitzenden
b) Dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
c) Dem 3. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender), dieser kann zur Unterstützung gewählt werden
d) Dem Schriftführer
e) Dem Kassenwart

Der Vorsitzende oder der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein je mit einem weiteren Vorstandsmitglied

## § 8 b

## Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

a) Dem Vorstand gem. § 8 a
b) Dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit der dem Verein angehört und nicht bereits in eine Funktion gemäß § 8 a gewählt wurde
c) Den stellvertretenden Kommandanten
d) Den Vergnügungswarten
e) Dem Pressewart
f) Dem aktiven Vertrauensmann
g) Dem passiven Vertrauensmann (gleichzeitig Vorstand der Altliga)
h) Ehrenkommandanten
i) Ehrenvorständen

## § 8 c

## Wahldauer

1. Die Wahldauer von Vorstand und der Vorstandschaft beträgt 6 Jahre, außer es tritt einer oder mehrere des Vorstands vorher zurück. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
2. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
3. Der oder die Nachzuwählende werden für den Rest der Amtszeit gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9

## Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung
   c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens
   e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
   f) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
   g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder
2. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

## § 10

## Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## § 11

## Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, der Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
8. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Dies geschieht durch Aushang im Vereinsheim der Feuerwehr Bertelsdorf
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beließt die Mitgliederversammlung

## § 13

## Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## § 14

## Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Art und Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrendiplome und Ehrennadeln des Vereins
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## § 15

## Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, beschließt die Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Finanzamt Coburg, welchem gemeinnützigen Verein oder welcher gemeinnützigen juristischen Person des öffentlichen Rechts das Vereinsvermögen zufallen soll.

Die Satzung wurde am 05. Februar 2019 durch die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Bertelsdorf, den 11.02.2023

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

3. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____

Kassenwart: _____